



FPS Flexpack GmbH, Lochfeldstraße 29, DE-76437 Rastatt
Technische Dokumentation gemäß Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

für Verbundmaterialien / Composite Packaging
Gültigkeitsbezug: ab 12.08.2026

Verantwortlich Dokumentation	Bernhard Klumpp, Kaufmännische Leitung / Prokura
Stand / Version	12.08.2026 / Version 1.3
Datenschutz / Anonymisierung	Alle Lieferantennamen wurden entfernt und durch Rohmaterialhersteller 1 bis 4 ersetzt.
Geltungsbereich	Verbundmaterialien / Composite Packaging der FPS Flexpack GmbH, insbesondere selbstklebende Etikettenverbunde und mehrschichtige Verpackungs- und Kennzeichnungskomponenten.
Zweck	PPWR-Nachweisgrundlage für interne Freigaben, Kundenanfragen, Lieferkettenkommunikation und Auditvorbereitung.
Hinweis	Die vollständigen Originalnachweise liegen vor. Diese technische Dokumentation enthält keine eigenständige Konformitätserklärung.

1. Kurzbeschreibung und Geltungsbereich

Diese technische Dokumentation beschreibt ausschließlich Verbundmaterialien bzw. Composite Packaging der FPS Flexpack GmbH. Nicht Gegenstand dieser Fassung sind reine Vollkarton-, reine Wellpappen- oder sonstige Monomaterialverpackungen, sofern sie keinen funktionalen Verbund aus mehreren dauerhaft miteinander verbundenen Materialschichten darstellen.

Betrachtet werden insbesondere selbstklebende Etiketten, Etikettenverbunde, bedruckte Verbundmaterialien, sekundäre Kennzeichnungssysteme und Verpackungskomponenten, bei denen Obermaterial, Klebstoffschicht, Trägermaterial, Druckfarben, Lacke oder weitere Funktionsschichten gemeinsam wirken.

Die Dokumentation dient als technische Datei zur strukturierten Bewertung nach PPWR, zur internen Freigabe, zur Kunden- und Lieferkettenkommunikation sowie zur Nachweisführung innerhalb der technischen Dokumentation. Aussagen werden als technische Bewertung formuliert und ersetzen keine separate rechtliche oder lebensmittelrechtliche Einzelfallprüfung.



2. Dokumentationsbasis - Anonymisierte Rohmaterialhersteller

Zur Vermeidung von Lieferantennamen werden die zugrunde gelegten Nachweisquellen ausschließlich als Rohmaterialhersteller geführt. Die Inhalte wurden nur aus der technischen Dokumentation Verbundmaterialien übernommen und in die Kapitel- und Gestaltungslogik der papierbasierten Referenzdokumentation eingebettet.

Quelle	Dokumentationsart	Wesentliche Inhalte	Status
Rohmaterialhersteller 1	Technisches Datenblatt selbstklebende Etiketten	Materialaufbau, Verarbeitung, Lagerung, Qualitätsangaben, Sekundärverpackungs- und Kennzeichnungsanwendung.	integriert
Rohmaterialhersteller 2	PFAS-Erklärung zu PE-/Primax-Verbundmaterialien	PFAS-Status, Hinweise auf mögliche PFAS-relevante Stoffe, Rohstoffumstellung und materialcodebezogene Risikobewertung.	integriert
Rohmaterialhersteller 3	Technische Information PPWR Artikel 5	Schwermetallgrenzwert, PFAS-Grenzwerte, Artikel-5-Bezug und Ausnahmen bei Haftmaterialverbunden.	integriert
Rohmaterialhersteller 4	Allgemeine Datenblätter	Allgemeine materialbezogene Hintergrundinformationen, soweit für Composite Packaging relevant.	als Nachweisquelle geführt

3. PPWR-Bewertung

PPWR-Thema	Kompakte Bewertung	Nachweisführung	Status
Art. 5 Stoffe in Verpackungen	Für die betrachteten Haftmaterialverbunde liegen Angaben zu Schwermetallen und PFAS-Anforderungen vor. Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI werden als relevante Stoffbeschränkungen geführt; PFAS sind insbesondere bei lebensmittelbezogenen Anwendungen artikel- und materialcodebezogen zu bewerten.	Artikel-5-Informationen, PFAS-Erklärungen, Herstellerangaben	belegt / materialcodebezogen prüfen



Art. 6 Recyclingfähigkeit	Verbundmaterialien sind aufgrund von Obermaterial, Klebstoff, Release Liner, Druckfarben und Funktionsschichten recyclingtechnisch gesondert zu bewerten. Die Recyclingfähigkeit ist aus dem tatsächlichen Materialverbund und der Anwendung auf dem Zielsubstrat abzuleiten.	Materialaufbau, Klebstofftyp, Trägermaterial, Anwendung	zu bewerten
Art. 7 Rezyklatanteile Kunststoff	Für die vorliegenden Composite-Packaging-Unterlagen ergibt sich keine pauschale Bestätigung zu Rezyklatanteilen. Bei PE-basierten Obermaterialien oder Kunststoffanteilen ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.	Materialcodebezogene Herstellerinformationen	prüfen
Art. 8 biobasierte Kunststoffanteile	In den berücksichtigten Verbundmaterialunterlagen ist kein pauschaler biobasierter Kunststoffanteil als Nachweisgrundlage beschrieben.	Materialbewertung	nicht pauschal belegt
Art. 9 Verpackungsminimierung	Materialeinsatz, Schichtaufbau, Flächengewicht, Klebstoff und Liner sind darauf zu prüfen, ob sie technisch erforderlich und für den Einsatz angemessen sind.	interne Spezifikations- und Freigabeprüfung	laufend
Art. 10 / 11 Wiederverwendbarkeit	Für selbstklebende Etikettenverbunde und mehrschichtige Kennzeichnungsmaterialien ist Wiederverwendbarkeit regelmäßig abhängig vom konkreten Einsatzzweck und Zielsubstrat. Eine pauschale Bestätigung wird nicht abgeleitet.	Anwendungsprüfung	bei Bedarf
Art. 12 / 15 Kennzeichnung und Erzeugerpflichten	Kennzeichnung, Rückverfolgbarkeit, technische Dokumentation und Aktualisierung der Nachweise sind in der Lieferketten- und Materialfreigabe zu berücksichtigen.	interne Dokumentenlenkung, Chargen- und Materialdaten	umzusetzen



4. Material- und Produktgruppen

Bereich	Zusammenfassung	Bewertung
Materialbasis	Bedruckbare Obermaterialien wie Papier, Folie, PE-basierte Folien oder Spezialpapiere bilden zusammen mit Klebstoff und Trägermaterial den betrachteten Verbund.	dokumentiert
Klebstoffe / Hilfsstoffe	Permanente Hotmelt-Klebstoffe und weitere anwendungsspezifische Haftklebstoffe sind funktionaler Bestandteil des Verbundsystems.	Nachweise führen
Trägermaterial / Release Liner	Silikonisierte Papierträger bzw. Release Liner schützen den Klebstoff bis zur Verarbeitung und sind in der Recycling- und Entsorgungsbetrachtung gesondert zu berücksichtigen.	artikelspezifisch
Druckfarben / Lacke / Funktionsschichten	Druckfarben, Lacke, Oberflächenbehandlungen sowie Barriere-, Schutz- oder Haftvermittlungsfunktionen sind nur material- und anwendungsbezogen zu bewerten.	Einzelfallprüfung
Lebensmittelbezug	Direkter Lebensmittelkontakt, indirekter Lebensmittelkontakt und Sekundärverpackung / Kennzeichnung sind getrennt zu bewerten. Für lebensmittelnähe Anwendungen sind aktuelle Stoff- und PFAS-Informationen je Artikel erforderlich.	separat zu prüfen



5. Nachweisstruktur Rohmaterialhersteller 1 bis 4

Anonymisierte Quelle	Material / Nachweisbereich	Inhaltliche Verwendung in der technischen Dokumentation
Rohmaterialhersteller 1	Selbstklebender Papier-Hotmelt-Verbund	Halbglanzpapier, permanenter Hotmelt-Klebstoff, silikonisiertes Papierträgermaterial, Verarbeitung, Lagerung und Qualitätsanforderungen.
Rohmaterialhersteller 2	PE- und folienbasierte Etikettenverbunde	Materialcodes wie AD002, AF186, AG745, AN065, BF341 und CL752; PFAS-Status, Rohstoffumstellung und materialcodebezogene Überwachung.
Rohmaterialhersteller 3	Haftmaterialverbunde nach Artikel 5 PPWR	Schwermetallbewertung, PFAS-Grenzwerte, Anforderungen an Haftmaterialverbunde und besondere Beobachtung fluorhaltiger Additive.
Rohmaterialhersteller 4	Allgemeine Datenblätter	Materialbezogene Hintergrundinformationen, soweit für die Composite-Packaging-Bewertung relevant.



6. Rückverfolgbarkeit und Dokumentenlenkung

Für alle relevanten Composite-Packaging-Materialien ist eine eindeutige Rückverfolgbarkeit erforderlich. Diese umfasst Rohmaterialcode, Rohmaterialhersteller-Nummer, Lieferschein, Charge, interne Artikelnummer, Produktionsauftrag und Kundenbezug.

- aktuelles technisches Datenblatt des eingesetzten Verbundmaterials
- aktuelle PPWR-Artikel-5-Information oder Stofferklärung zu Schwermetallen und PFAS
- bei lebensmittelbezogenen Anwendungen: lebensmittelrechtliche Bewertung bzw. entsprechende Lieferantendokumente
- interne Materialfreigabe für den konkreten Einsatzzweck
- chargenbezogene Rückverfolgbarkeitsdaten
- Aktualisierungsvermerk bei Material- oder Rezepturänderungen

Ort, Datum	Name / Funktion	Unterschrift / Stempel
Rastatt, 12.08.2026	Bernhard Klumpp / Kaufmännische Leitung, Prokura	

Hinweis: Diese Dokumentation ersetzt keine Rechtsberatung und keine Original-Lieferanten-erklärung. Maßgeblich bleiben die vollständigen Originalunterlagen sowie die jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen.